

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,50 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Abweichend von Abs. 1 und 3 wird für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Antrag nachfolgend genannte Entschädigung gewährt:

Grundausbildungslehrgang (72 Std. lt. FwDV 2/1) .....	160,00 €
Truppführerlehrgang (35 Std. lt. FwDV 2/1) .....	130,00 €
Atenschutzlehrgang (30 Std. lt. FwDV 2/1) .....	120,00 €
Maschinenlehrgang (42 Std. lt. FwDV 2/1) .....	180,00 €
Sprechfunkerlehrgang (17 Std. lt. FwDV 2/1) .....	90,00 €
Jugendfeuerwehrarbeit Grundlehrgang I und II insg. ....	150,00 €
Türöffnungslehrgang (10 Std.) .....	70,00 €
Motorsägenausbildung – Grundkurs – 2 Tage .....	120,00 €
Motorsägenausbildung – Aufbaukurs – 1 Tag .....	60,00 €
Lehrgang Brandbekämpfungstechnik und – taktik ( 13 Std.) .....	50,00 €

In diesen Beträgen ist die Aufwandsentschädigung für Auslagen (Abs. 1) und die Fahrtkostenentschädigung (Abs. 3) enthalten.

- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 3

#### **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant .....	600,00 €/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant .....	200,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart .....	200,00 €/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart .....	100,00 €/Jahr
Gerätewart .....	200,00 €/Jahr
Atemschutzgerätewart .....	200,00 €/Jahr

Wird eine Funktion während des Jahres von mehreren Personen ausgeübt, so ist der Betrag unter diesen Personen entsprechend dem Zeitanteil aufzuteilen.

### § 4

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 7,50 €/Stunde gewährt.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar in 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 11.12.1991 mit allen Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Vogt, den 24.11. 2014

Gezeichnet und Ausgefertigt:

Peter Smigoc  
Bürgermeister